

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1234

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 22.08.2023

**Erste Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Biologie
an der Fachhochschule Südwestfalen,
Standort Iserlohn**

vom 17. August 2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Erste Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Biologie
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

vom 17. August 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. 2022 S. 780b), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Biologie an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 17. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 20.05.2022), wird folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 „Projektarbeiten“ der § 15a „Praxisphase“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 15a) beträgt sie sieben Semester.“
3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 15a) erhöht sich der Leistungsumfang auf 210 Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.“
4. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens acht Wochen betragen.“
5. Nach § 15 „Projektarbeiten“ wird der folgende § 15a „Praxisphase“ eingefügt:

**„§ 15a
Praxisphase**

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des siebensemestrigen Studiengangs verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel 22 Wochen und wird planmäßig in der zweiten Hälfte des sechsten und der ersten Hälfte des siebten Semesters absolviert.
- (2) Zur Praxisphase kann auf Antrag zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 90 Credits und in den Modulprüfungen des vierten und fünften Fachsemesters 30 Credits gemäß Anlage 1 erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet in der Regel die oder der Beauftragte für Praxissemester. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
- a) ein positives Zeugnis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die oder der Studierende auf Verlangen des Hochschullehrers über den Stand der Arbeiten im Rahmen der Praxisphase Auskunft erteilt hat,
 - c) die oder der Studierende dem betreuenden Hochschullehrer einen dessen Vorgaben entsprechenden Abschlussbericht (in der Regel 15 bis 30 Seiten) vorgelegt hat,
 - d) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat und
 - e) die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Umfang der Bachelorarbeit**

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 90 Credits, in den Modulen des vierten und fünften Fachsemesters 48 Credits, für die erfolgreiche Anfertigung der Projektarbeit neun Credits und im Studiengang mit Praxisphase für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase 30 Credits erworben hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO eine Erklärung darüber beizufügen, welche zwei Module aus Anlage 2 als Wahlpflichtmodule festgelegt werden.“

8. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer im ersten bis sechsten Fachsemester 165 Credits in den Modulprüfungen und zwölf Credits für die Bachelorarbeit erworben hat beziehungsweise nach Absolvieren einer Praxisphase 165 Credits in den Modulprüfungen, 30 Credits für die Praxisphase und zwölf Credits für die Abschlussarbeit erworben hat.“

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Pflichtmodule des Studiengangs B.Sc. Angewandte Biologie

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester	MP zum Ende des...	Erstmaliges Angebot (Aufwuchs- regelung)
Humanbiologie	6	keine	1	1. Sem.	WS 2022/23
Laborpraxis	6	keine	1	1. Sem.	WS 2022/23
Allgemeine Chemie	6	SL für Labor	1	1. Sem.	WS 2022/23
Wissenschaftliches Arbeiten	6	keine	1	1. Sem.	WS 2022/23
Mathematik	6	SL für Übung	1	1. Sem.	WS 2022/23
Mikrobiologie	6	SL für Labor	2	2. Sem.	SS 2023
Mikroskopische Methoden	6	SL für Labor	2	2. Sem.	WS 2023/24
Organische und Biochemie	6	keine	2	2. Sem.	SS 2023
Biophysik	6	SL für Übung	2	2. Sem.	SS 2023
Statistik	6	keine	2	2. Sem.	SS 2023
Immunologie	6	SL für Labor	3	3. Sem.	WS 2022/23
Zellbiologie	6	keine	3	3. Sem.	WS 2022/23
Molekularbiologie	6	SL für Labor	3	3. Sem.	WS 2022/23
Instrumentelle Analytik	6	SL für Labor	3	3. Sem.	WS 2022/23
Messdatenerfassung /Messwertanalyse	6	keine	3	3. Sem.	WS 2023/24
Prüfung von Medizinprodukten	6	keine	4	4. Sem.	SS 2023
Einführung in die Medizintechnik	6	keine	4	4. Sem.	SS 2023
Ökosysteme	6	keine	4	4. Sem.	SS 2023
Umweltanalytik	6	SL für Labor	4	4. Sem.	SS 2024
Wahlpflichtmodul 1	6	modulabhängig	4	4. Sem.	SS 2023
Tissue Engineering	6	keine	5	5. Sem.	WS 2022/23
Laborteam-Management	6	keine	5	5. Sem.	WS 2022/23
Gentechnik	6	SL für Labor	5	5. Sem.	WS 2023/24
Einführung Data Science	6	keine	5	5. Sem.	WS 2022/23
Wahlpflichtmodul 2	6	modulabhängig	5	5. Sem.	WS 2023/24
Systemische Evolution	6	keine	6	6. Sem.	SS 2023
Projektarbeit	9	keine	6	6. Sem.	SS 2024
Bachelorarbeit	12	§ 17	6	6. Sem.	SS 2024
Kolloquium	3	§ 19	6	6. Sem.	SS 2024

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als zehn Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle	Fachsemester
Anwendungsgebiete der Informatik	4, 5
Außerfachliche Qualifikation / Soft Skills	4, 5
Betriebswirtschaft	4, 5
Life Science	4, 5
Naturwissenschaftliche Analytik und Technik	4, 5
Nanomaterialien und Nanotechnologie	4, 5
Recht und Datenschutz	4, 5
Umwelt und Nachhaltigkeit	4, 5
Erläuterung: Die Container werden durch Beschluss des Fachbereichsrates mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden.	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, dass Nummer 9 dieser Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2023/2024 Anwendung findet.

Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 15.08.2023 ausgefertigt.

Iserlohn, den 17. August 2023

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster